

ANHANG

zur Friedhofordnung für die Röm.-kath. Pfarrkirche Laussa

Die Friedhofgebührenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der diözesanen Friedhofordnung 2010. Sie tritt aufgrund eines Beschlusses des Pfarrgemeinderates nach erfolgter kirchenaufsichtsbehördlicher Genehmigung mit der ortsüblichen Kundmachung in Kraft.

NUTZUNGSGEBÜHREN

1. Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 5 Jahren ist zu entrichten:

a) Einzelgräber	€ 198,00
b) Doppelgräber	€ 350,00
c) Kindergräber	€ 130,00
d) Urnengräber	€ 198,00

2. Die Nachlösegebühr für Familiengräber beträgt für die Dauer von weiteren 5 Jahren:

a) Einzelgräber	€ 99,00
b) Doppelgräber	€ 175,00
c) Kindergräber	€ 65,00
d) Urnengräber	€ 99,00

3. Weiters verpflichtet sich die jeweilige grabnutzungsberechtigte Person bis zum Ablauf der „Liegezeit“ (10 Jahre) zur Grabpflege und Zahlung der jeweils fälligen Nachlösegebühr.

4. Alle Gräber sind entsprechend der vorhandenen Bodenqualität nach Möglichkeit als Tiefgräber anzulegen.

5. Bei jeder Beisetzung einer Leiche in einer bereits eingelösten Grabstätte ist eine

Beilegungsgebühr zu entrichten. Gleichzeitig ist die Nachlösegebühr ab dem Ende des eingelösten Zeitraumes zusätzlich bis zum Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche aufzuzahlen. Die Beilegungsgebühr beträgt:

a) Einzel-, Doppel- und Urnengräber	€ 50,00
b) Kindergräber	€ 40,00

Die Aufzahlung auf die Nachlösegebühr ist bei Urnenbeilegungen entsprechend dem vorhergehenden Absatz bis zur Dauer von maximal 10 Jahren zu entrichten. Bei Gräbern auf Friedhofdauer gemäß Art. XX Abs. 2 der diözesanen Friedhofordnung 2010 ist für jede Beisetzung einer Leiche eine Beilegungsgebühr zu bezahlen.

6. Bei Urnenbeisetzungen im Erdgrab sind Urnen bzw. Aschenkapseln zu verwenden, die biologisch abbaubar sind.

7. Gewächse auf den Gräbern dürfen eine Höhe von max. 1,5 m nicht übersteigen.

8. Die Gebühr für die Benützung der allgemeinen Friedhofanlagen (z. B. Wasserversorgung, Wegerhaltung, Abfallabtransport, Toilettenanlagen) sind in die Gebühren gemäß Ziffer 1 und 2 eingerechnet.

9. Die Leichenhallen-/Kühlraumgebühren betragen jeweils pro angefangene 24 Stunden Benützung:

a) Aufbahrungshalle	€ 40,00
b) Sargkühlung	€ 25,00

Im Falle einer besonderen Verschmutzung des Kühlraumes oder der Aufbahrungshalle kann ein angemessenes Reinigungsentgelt verlangt werden.

10. Die Friedhofverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahlen.

11. Bei Begräbnissen ist eine Verwaltungsabgabe zu entrichten in der Höhe von € 18,00.

12. Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendien-Ordnung zu entnehmen.



RLA

GEORG BRANDNER
(FINANZVERANTW. R.K. Pfk. LAUSSA)

Birgit Tyl
(VORSTAND PFARRE ENNSTAL)

28.02.2024

BISCHÖFliches ORDINARIAT LINZ
A - 4020 LINZ, HERRENSTRASSE 19

DFK/R-0982/1 2008 LINZ AM 19.03.2024
WIRD KIRCHENBEHÖRDLICH GENEHMIGT,

BISCHÖFliches ORDINARIAT

Befina Luesenböck
Bischöfliche Notarin



WLG
GENERALVISEUR